

Kommission für soziale Sicherheit und  
Gesundheit des Ständerates SGK-S  
Parlamentsdienste  
Parlamentsgebäude  
3003 Bern

Zug, 28. August 2019

**17.022: Weiterentwicklung der IV**  
**SGK-S-Sitzung vom 3. September Erhebung statistischer Daten zur Arbeitsfähigkeit**  
**Art. 44 Abs. 7 ATSG**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständerate

touché.ch – der Schmerzverband ist eine Patientenorganisation, die Menschen mit chronischen Schmerzen unterstützt. Vor allem Schmerzpatienten oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung müssen sich heutzutage nach einer Anmeldung bei der IV umfangreichen medizinischen Begutachtungen unterziehen.<sup>1</sup> Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit fällt dabei extrem unterschiedlich aus, weshalb es entscheidend sein kann, bei welcher Gutachterstelle oder bei welchem Gutachter die Begutachtung stattfindet. Auf diesen Umstand hat auch das Bundesgericht in seinem Leitentscheid BGE 137 V 210 hingewiesen.<sup>2</sup> In der Ständeratskommission diskutieren Sie im Rahmen der Weiterentwicklung der IV auch über das Thema medizinische Begutachtungen. Darunter fällt auch die Frage, ob die Resultate der Begutachtungen (insbesondere die Höhe der Arbeitsfähigkeit in angestammter und angepasster Arbeit, Diagnosen) systematisch erfasst werden sollen. **Aus unserer Sicht führt an einer solchen statistischen Erhebung aus nachfolgenden Gründen kein Weg vorbei:**

- **Gutachter erfüllen quasi-richterliche Funktionen.** Sie sind matchentscheidend bei der Frage, ob jemand Leistungen - darunter fallen auch berufliche Massnahmen - erhält oder nicht. In der Praxis kommt es sehr selten vor, dass die Gerichte den IV-Gutachten den Beweiswert absprechen.<sup>3</sup> Dies hängt damit zusammen, dass dem Gericht das medizinische Fachwissen für die Überprüfung fehlt. Jedes Gericht in der Schweiz erlässt jährlich Geschäftsberichte resp. Rechenschaftsberichte, in denen die Zahl der Fälle und die Anzahl von Gutheissungen, Rückweisungen oder Abweisungen detailliert erfasst werden.

<sup>1</sup> Vgl. bspw. BGE 141 V 281, BGE 143 V 418

<sup>2</sup> BGE 137 V 210 E. 3.4.2.5

<sup>3</sup> Vgl. Überprüfung polydisziplinärer Gutachten durch das Bundesgericht; von 55 Gutachten wurden nur 3 für nicht beweiskräftig erachtet;

**Auch bei Gutachtern, die amtlich für eine Behörde tätig werden und öffentliche Gelder in einem hohen Bereich beziehen, ist eine solche Rechenschaft in einem Rechtsstaat angezeigt;**

- Aus der angefügten Auswertung, die vom BSV gestützt auf das BGÖ (Öffentlichkeitsprinzip) verlangt wurde, ist ersichtlich, dass einzelne **Gutachter allein für Aufträge der IV-Stelle Zürich pro Jahr Beträge von Fr. 456'547 (Dr. Ch. Sengupta, 2013, NIF<sup>4</sup> Nr. 38737) bis zu Fr. 681'191 (Dr. Th. Wallasch, 2017, NIF Nr. 644924) erhalten haben.** Bei solchen Auftragsvolumen darf erwartet werden, dass **nicht in der „Dunkelkammer“ begutachtet wird** und die Daten zu den Resultaten transparent erhoben werden, andernfalls sich die Behörde dem stetigen Verdacht aussetzt, Gutachter ergebnisorientiert auszuwählen;
- Das Bundesgericht hat in seinem Leitentscheid BGE 137 V 210 Angaben von sämtlichen MEDAS-Stellen betreffend die attestierten Arbeitsfähigkeiten verlangt.<sup>5</sup> Auch das BSV hat diese Angaben in den jährlichen MEDAS-Reportings zumindest anfänglich noch verlangt.<sup>6</sup> Da sich die meisten Gutachterstellen weigerten, diese Angaben freiwillig zu liefern, werden diese Daten nun nicht mehr erhoben. **Dass sowohl das Bundesgericht als auch das BSV diese Daten zumindest anfänglich erheben wollten, zeigt, dass ein öffentliches Interesse an den Resultaten besteht;**
- Auswertungen aus dem Jahre 2014 - wo noch einige MEDAS Stellen Angaben geliefert haben - zeigen, dass die MEDAS-Stellen die Arbeitsfähigkeit stark unterschiedlich beurteilen;<sup>7</sup> So sind einige Gutachterstellen „doppelt so streng“, wie andere, darunter die „Corela“, Genf, die bereits negativ in den Schlagzeilen war, weil **Gutachten manipuliert** worden sind und die deswegen vom Bundesgericht für 3 Monate suspendiert wurde<sup>8</sup> oder die PMEDA, Zürich, gegen die ein **Strafverfahren wegen Falschbegutachtung** eingeleitet wurde.<sup>9</sup>
- Von der systematischen Erfassung der attestierten Arbeitsfähigkeiten ist ein **ausgleichender Effekt** zu erwarten, indem extrem einseitige Gutachter zurückgebunden werden. Dies gilt in beide Richtungen, sowohl für die „versicherungsfreundlichen“, als auch für die „versichertenfreundlichen“ Gutachter. Eine solche Annäherung „zur Mitte hin“ ist im Sinne der **Rechtsgleichheit anzustreben und kommt dem Gerechtigkeitsgedanken** am nächsten;

---

<sup>4</sup> Die Personen können mit der beiliegenden NIF Liste zugeordnet werden.

<sup>5</sup> Vgl. dazu synoptische Darstellung der gemachten Angaben in BGE 137 V 210

<sup>6</sup> Vgl. Jährliche SuisseMED@P Reporting

<sup>7</sup> Vgl. Auswertung rentenberechtigter Personen vom Kassensturz, <https://www.srf.ch/news/schweiz/iv-rente-als-lotterie-grosse-unterschiede-je-nach-gutachter> (besucht am 26.8.2019)

<sup>8</sup> [https://www.rts.ch/info/suisse/9341291-trois-mois-de-suspension-pour-une-clinique-genevoise.html?utm\\_content=buffer787d8&utm\\_medium=social&utm\\_source=facebook.com&utm\\_campaign=buffer](https://www.rts.ch/info/suisse/9341291-trois-mois-de-suspension-pour-une-clinique-genevoise.html?utm_content=buffer787d8&utm_medium=social&utm_source=facebook.com&utm_campaign=buffer) (besucht am 27.8.2019)

<sup>9</sup> Vgl. <https://www.srf.ch/news/schweiz/gutachten-fuer-versicherungen-gutachter-schreibt-falsches-arztzeugnis-rente-weg> (besucht am 27.8.2019)

- Das Bundesgericht geht davon aus, dass es nicht ausgeschlossen sei, eine **systematische Voreingenommenheit** eines Experten mittels **verlässlicher Statistiken** zu belegen.<sup>10</sup> Eine solche Statistik existiert aber bis heute nicht, womit sich auch eine Befangenheit eines Gutachters heute praktisch unmöglich belegen lässt;
- Last but not least ist darauf hinzuweisen, dass in sämtlichen Kantonen, die ein **Öffentlichkeitsprinzip** kennen, schon heute mehrfach Daten und anonymisierte Gutachten von den IV-Stellen verlangt werden. Diese Anfragen sind auf die heute fehlende Transparenz zurückzuführen. Das Bundesgericht hat IV-Gutachten als amtliche Dokumente qualifiziert, d.h. diese können vom Bürger eingefordert werden.<sup>11</sup> Der Grund für diese Gesuche ist ein weitverbreitetes Gefühl des Misstrauens gegenüber den medizinischen Abklärungen der IV.  
Der Gesetzgeber hat diesem Misstrauen der Bevölkerung gegenüber IV-Gutachten und den medizinischen Abklärungen proaktiv mit Transparenz entgegenzuwirken, worauf auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Entscheid hinwies.<sup>12</sup> Die heutige Situation führt zu unterschiedlichen Chancen in einem Verfahren, je nachdem ob gemäss jeweiligem kantonalem Öffentlichkeitsprinzip ein Zugang zu diesen Informationen vorgesehen ist oder nicht.  
**Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, braucht es dazu bei einer nationalen Versicherung wie der IV auch eine nationale Regelung.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für allfällige Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Rainer Deecke  
Präsident



Dr. med. Heidrun Kurz  
Vorstandsmitglied



Pia Ernst  
Geschäftsführung

Beilagen:

- 1. Auswertung Resultate Gutachten
- 2. Kosten für Sachleistungen SVA Zürich
- 3. NIF Nummer
- 4. Überprüfung polydisziplinärer Gutachten durch das Bundesgericht

<sup>10</sup> vgl. Urteil 8C\_599/2014 vom 18.12.2015 Erw. 6.5

<sup>11</sup> Vgl. dazu BGE 144 I 170

<sup>12</sup> Vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4903/2016 vom 22.5.2017